

Ein Unrecht gegen alte Beamte.

Von Dr. Julius Dner.

Die Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914 wollte die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Bezüge der Staatsbeamten verbessern. Ein Mittel hierzu war die Ausgestaltung der Vorrückung in höhere Bezüge durch bloßen Zeitablauf ohne Ernennung oder Beförderung. Innerhalb derselben Rangklasse war die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen wohl schon in früheren Gesetzen festgestellt, für sie wurden die Vorrückungsfristen verringert. Zugleich aber wurde auch eine Vorrückung in die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse und in die weiteren Gehaltsstufen dieser Rangklasse eingeführt. Die letztere heißt im Gesetz insbesondere **Zeitvorrückung** (§ 51) gegenüber der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (§ 50 D. P.). Über den Ausdruck wurde bei der Beratung häufig in der weiteren Bedeutung als Vorrückung durch Zeitablauf genommen und dieses Schwanen des Begriffs erstreckte sich auf den während der parlamentarischen Beratung geschaffenen § 57 des Gesetzes, der dessen Wohlthaten auch den bereits angestellten Beamten in gewissem Maße zuteilen wollte. Das Wort ist hier einmal in der engeren, ein andermal in der allgemeinen Bedeutung der Vorrückung in höhere Bezüge durch bloßen Zeitablauf genommen. Wie folgen zum Beweis dessen dem Paragraphen. Er beginnt in der Einleitung: „Auf die bereits angestellten Beamten finden die Bestimmungen über die **Zeitvorrückung** mit nachstehenden Änderungen Anwendung.“ Nun kommen die Änderungen. Unter ihnen spricht Punkt b von Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die **Zeitvorrückungsfrist** in ihrer Rangklasse schon **vollständig** haben. Bei ihnen tritt also die **Zeitvorrückung** im engeren Sinne ein. Darauf folgt Punkt c: „War die **Zeitvorrückungsfrist** bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichen, so ist den Beamten, deren Zivilstaatsdienstzeit zur Zeit der Erlangung der Bezüge ihrer derzeitigen Rangklasse länger war . . . die Zeitdifferenz (frühere Ueberdienstzeit) bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge zu dem schon vollstreckten Teile der **Zeitvorrückungsfrist** hinzuzurechnen.“ Dieser Punkt bezieht sich also wortdeutlich, trotzdem daß er das Wort „**Zeitvorrückung**“ gleichfalls gebraucht, auf die Vorrückung in höhere Bezüge derselben Rangklasse. Punkt d) spricht von Beamten, die in der höchsten Rangklasse stehen, deren Bezüge durch **Zeitvorrückung** für sie erreichbar sind. Sie erhalten gleichfalls entsprechend höhere Bezüge ohne Änderung der Rangklasse. Punkt e) gibt der Zentralstelle das Recht, Beamten, die vor ihrer Anstellung in einem nicht unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Dienstverhältnis gestanden oder aus einer anderen Dienstzeit übernommen worden sind, die Zurechnung eines Zeitraumes bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge zu bewilligen. Der Punkt spricht also nicht lediglich von der engeren **Zeitvorrückung**, schließt sich vielmehr der Ueberdienstzeit vor § 50 D. P. an, welche von „Vorrückung in höhere Bezüge“ spricht und diese dann unterteilt in a) Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (§ 50), b) **Zeitvorrückung** (Vorrückung in die Bezüge einer höheren Rangklasse, § 51). Nach Punkt f) wird die im militärischen Präzedenzdienst zugebrachte Zeit bis zum Höchstausmaß von einem Jahre für die **Zeitvorrückung** angerechnet. Er bezieht sich aber gewiß nicht lediglich auf die **Zeitvorrückung** im engeren Sinne.

Ich glaube, durch diese unbefangene Prüfung ist es zweifellos dargetan, daß, wenn in § 57 das Wort gebraucht wird, man stets erst aus Sinn und Absicht der Bestimmungen ersehen kann, ob **Zeitvorrückung** im engeren oder weiteren Sinne gemeint ist.

Nun erklärt § 57, Punkt h: „Beamte mit Ueberdienstzeit (lit. b bis d), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr bereits

zurückgelegt haben, sind aus diesem Grunde von der **Zeitvorrückung** nicht ausgeschlossen, insoweit nach Abschlag ihrer anrechenbaren Ueberdienstzeit von ihrem Lebens- und Dienstalter eine der beiden Altersgrenzen nicht überschritten ist.“ Was bedeutet hier „**Zeitvorrückung**“?

Das Gesetz vom 19. Februar 1907 hatte mehrere neue Gehaltsstufen eingeführt, jedoch hinzugefügt, daß, wenn ein Beamter das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt hat, er in diese Gehaltsstufen nicht mehr eintritt. In gleicher Art hat die Dienstpragmatik in § 51 verfügt, daß Beamte, die das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, von der **Zeitvorrückung** ausgeschlossen sind. Nach den Normalbestimmungen sind also die beiden Beamtengruppen einander völlig gleichgestellt. Sobald sie das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, sind sie **so wohl** von der engeren **Zeitvorrückung** als auch von der Vorrückung in die neuen Gehaltsstufen des Gesetzes von 1907 ausgeschlossen. Diese Schärfe wird nun in dem angeführten § 57 h gemildert. Die alten Beamten hatten bekanntlich eine viel größere Dienstzeit, als die Dienstpragmatik sie bestimmt. § 57 ist ihnen entgegengekommen und rechnet ihnen vier Jahre der Dienstzeit zu. Für die alten Beamten fügt er dann noch die weitere Rechtswohlthat hinzu, daß die vier Jahre auch von den 60 Lebens- und den 35 Dienstjahren abgezogen und danach erst die Frage ihrer Ausschließung von einer weiteren Vorrückung beantwortet werden soll. Gibt es vernünftigerweise auch nur den geringsten Grund, warum diese Wohlthat nur jenen zuteil werden soll, welche durch den Ablauf der Zeit in eine höhere Rangklasse oder in eine höhere Gehaltsstufe vorrücken sollen? Außerdem beginnt § 57 h: „Beamte mit Ueberdienstzeit (lit. b bis d).“ Er erklärt also, sich auf Beamte der Punkte b, c und d zu beziehen; denn die Berechnung der Ueberdienstzeit ist bei ihnen gleich, und um diese zu bezeichnen, genügt der Hinweis auf Punkt b. Lit. c und d beziehen sich aber nicht auf die **Zeitvorrückung**, sondern auf die Vorrückung in höhere Bezüge. Indem das Gesetz sie zur näheren Erklärung in lit. h ausschließt, gibt es also zu erkennen, daß es ihn um die Vorrückung nach beiden Richtungen zu tun ist. Dennoch verfaßt das Ministerium, lediglich in Auslegung des Wortes „**Zeitvorrückung**“ in § 57 h, diesen alten Beamten, wenn sie nicht die **Zeitvorrückung** im engeren Sinne, sondern die Vorrückung in die Bezüge der neuen Gehaltsklassen aus dem Jahre 1907 in Anspruch nehmen, die Rechtswohlthat, und das Reichsgericht hat sich leider dieser engherzigen, im Gesetz zweifellos seiner Absicht, nach dem Gesagten aber auch seinem Wortlaut nach nicht begründeten Ansicht angeschlossen. In zwei Entscheidungen hat es das Wort „**Zeitvorrückung**“ im § 57 h als lediglich auf die **Zeitvorrückung** im engeren Sinne bezüglich erklärt.

Ich habe es in diesem Blatte schon einmal bei Besprechung der Punkte b und c des § 57, in denen man an Stelle eines Berechnungsmahstabes den Papanz eines normaldienenden Beamten aufgestellt hat, beklagt, daß die Auslegung der Dienstpragmatik durch die Regierung aus einem geänderten, mehr der Finanz- als der Sozialpolitik entsprechenden Gesichtspunkt erfolgt ist. Die Hoffnung, daß das Reichsgericht gegen diese Verschlechterung des Gesetzes sich entscheiden werde, ist leider sowohl für die Punkte b und c auch als nunmehr für das Bezugsrecht der alten Beamten gescheitert. Durch die letzte Entscheidung sind alte verdiente Beamte in ihrer Hoffnung auf ein besser gesichertes Alter unbilligerweise enttäuscht worden.